

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1. verico SCE bietet seinen Kunden Prüf- und Support-Dienstleistungen in Form von Begutachtungen, Verifizierungen, Unternehmensberatung und spezialisierten Schulungsprogrammen. Die Erbringung von Beratungs- und Begutachtungsdienstleistungen für dasselbe Projekt denselben Kunden sind gegenseitig ausgeschlossen.
- 1.2. Der Auftraggeber erkennt die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die vereinbarten Preise an. Abweichende Geschäftsbedingungen einzelner Auftraggeber können grundsätzlich nicht anerkannt werden.
- 1.3. Nebenabreden, Zusagen und sonstige Erklärungen der Mitarbeiter von verico SCE oder der von ihnen eingeschalteten Sachverständigen sind nur dann bindend, wenn sie ausdrücklich von verico SCE schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für irgendwelche Abänderungen dieser Klausel.

2. Auftragserteilung

- 2.1. verico SCE führt beauftragte Dienstleistungen bzw. erstellt Gutachten nach den anerkannten Regeln der Technik unter Berücksichtigung des Standes der Technik und - soweit nicht entgegenstehende Abmachungen schriftlich vereinbart sind - in der bei der verico SCE üblichen Handhabung.
- 2.2. Bei der Erteilung des Auftrages wird Umfang der Leistungen von verico SCE schriftlich festgelegt. Ergeben sich bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages Änderungen oder Erweiterungen des festgelegten Auftragsumfanges, sind diese vorab zusätzlich und schriftlich zu vereinbaren. In diesem Fall hat der Auftraggeber das Recht vom Vertrag zurückzutreten, falls ihm ein Festhalten am Vertrag im Hinblick auf die Änderungen oder Erweiterungen nicht mehr zuzumuten werden kann. Jedoch hat, gemäß § 649 BGB, der Auftraggeber die vereinbarte Vergütung oder mangels Vereinbarung eine angemessene Entlohnung zu bezahlen.

3. Fristen, Verzug und Unmöglichkeit der Erfüllung

- 3.1. Die von verico SCE angegebenen Auftragsfristen sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- 3.2. Sollte verico SCE eine verbindliche Auftragsfrist aus selbstverschuldeten Gründen überschreiten, und dadurch in Verzug geraten, ist der Auftraggeber berechtigt, eine Verzugsentschädigung anzumelden. Diese beträgt für jede vollendete Woche Verzug 1% des Auftragswertes des in Verzug geratenen Auftrages bis zu einem Maximum von insgesamt 25% dieses Wertes. Für weitergehende Schadenersatzansprüche gelten die Regelungen unter Ziffer 4.5 und Ziffer 5.
- 3.3. Setzt der Auftraggeber verico SCE nach Fälligkeit der Leistung eine angemessene Nachfrist und lässt verico SCE diese Frist verstreichen, oder stellt verico SCE fest, dass die Erfüllung der Leistung unmöglich wurde, so ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und – sofern verico SCE ein Verschulden trifft - Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen. Die §§ 281, 323 BGB bleiben hier von unberührt.

4. Gewährleistung

- 4.1. Die Gewährleistung von verico SCE umfasst nur die gemäß Ziffer 2.1 ausdrücklich in Auftrag gegebenen Leistungen.
- 4.2. Die Gewährleistungspflicht von verico SCE ist zunächst beschränkt auf die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist. Schlägt die Nacherfüllung fehl, d.h. wird sie unmöglich oder dem Auftraggeber unzumutbar oder von der verico SCE unberechtigt verweigert oder ungebührlich verzögert, ist der Auftraggeber nach seinem Gutdünken berechtigt, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.
- 4.3. Die Gewährleistungspflicht endet ein Jahr nach Anerkennung der Erfüllung der Dienstleistung durch den Auftraggeber.
- 4.4. Sollte ein Schaden oder Mangel, abgesehen vom Fehlen der zugesicherten Qualität, durch von verico SCE verursachten Gründen oder eine Vertragsverletzung von verico SCE entstanden sein, so ist die Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit für Sachschäden auf EUR 500.000 und für Vermögensschäden auf EUR 50.000 je Auftrag begrenzt. Schadenersatzansprüche, die diese Beträge überschreiten, sind gemäß Ziffer 5.1. geregelt.
- 4.5. Aufwendungsersatzansprüche gemäß § 635 Abs. 2 BGB bleiben unberührt.
- 4.6. Der Ausschluss oder die Begrenzung von Schadenersatzansprüche entsprechend der Ziffern 4.4. und 4.5. gegen verico SCE, gilt auch für die persönliche Haftung der Mitglieder von verico SCE und sonstigen von verico SCE autorisierten Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

5. Haftung

- 5.1. Mit Ausnahme von Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit werden alle weiteren Ersatzansprüche für direkte oder indirekte Schäden – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen. Dies bezieht sich insbesondere auf Fälle außerhalb der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und auf Verstöße und Schäden die nicht im Bezug zum Vertragsgegenstand stehen, sofern diese über die Annahmen zur Haftung und Gewährleistung unter den Ziffern 3.2, 3.3 und 4.2 bis 4.6. hinausgehen. Dieses gilt auch für die persönliche Haftung der Mitglieder von verico SCE und sonstigen von verico SCE autorisierten Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

- 5.2. Unabhängig davon ist der Auftraggeber verpflichtet, die üblichen Versicherungen gegen unmittelbare oder mittelbare Schäden abzuschließen.

6. Zahlungsbedingungen und Preise

- 6.1. Für die Berechnung der Leistungen gelten die beim Vertragsabschluss vereinbarten Preise, soweit nicht ausdrücklich schriftlich ein Festpreis oder eine andere Bemessungsgrundlage vereinbart ist. Bei Fehlen eines gültigen Leistungsverzeichnisses sind in jedem Fall einzelvertragliche Regelungen zu treffen.
- 6.2. Angemessene Kostenvorschüsse können verlangt und/oder Teilrechnungen entsprechend den bereits erbrachten Leistungen können gestellt werden. Teilrechnungen müssen nicht als solche bezeichnet sein. Der Erhalt einer Rechnung bedeutet nicht, dass verico SCE damit den Auftrag vollständig abgerechnet hat.
- 6.3. Die gem. Ziff. 6.2 und/oder durch Schlussrechnung nach Abnahme der Dienstleistung in Rechnung gestellten Entgelte sind sofort nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig, soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde. Während des Verzugs des Auftraggebers hat verico SCE für den offenen Rechnungsbetrag einen Zinsanspruch gegen den Auftraggeber in Höhe von 8 Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz. Der Auftraggeber kommt durch Mahnung oder spätestens 30 Tage nach Zugang der Rechnung in Verzug. Wird ein nach dem Kalender bestimmtes Zahlungsziel vereinbart, kommt der Auftraggeber mit Ablauf des Zahlungszieles in Verzug. § 286 BGB bleibt unberührt.
- 6.4. Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe. Die Umsatzsteuer wird bei Rechnungsstellung gesondert ausgewiesen.
- 6.5. Beanstandungen der Rechnungen sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung an verico SCE schriftlich begründet mitzuteilen.

7. Geheimhaltung, Urheberrecht, Datenschutz

- 7.1. Von schriftlichen Unterlagen, die verico SCE zur Einsicht überlassen und die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, darf verico SCE Abschriften zu ihren Akten nehmen.
- 7.2. Soweit im Zuge der Durchführung des Auftrages Gutachten, Prüfergebnisse, Berechnungen u. ä. erstellt werden, die dem Schutz des Urheberrechts unterliegen, räumt verico SCE dem Auftraggeber hieran ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht ein, soweit dies nach dem vertraglich vorausgesetzten Zweck erforderlich ist. Weitere Rechte werden ausdrücklich nicht mit übertragen, insbesondere ist der Auftraggeber nicht berechtigt, Gutachten, Prüfergebnisse, Berechnungen u. ä. zu verändern oder diese außerhalb seines Geschäftsbetriebes irgendwie zu nutzen. Sofern zur Erfüllung des Vertrages notwendig, können Gutachten und Gewerke an Behörden und öffentliche Einrichtungen weitergegeben werden. Die Veröffentlichung von Gutachten und Arbeitsergebnissen insbesondere in Medien (Internet) und jedwede Möglichkeit zur Einsichtnahme durch Dritte bedürfen der vorherigen, schriftlichen Genehmigung durch verico SCE.
- 7.3. verico SCE, deren Mitglieder, und die von ihr eingeschalteten Sachverständigen dürfen Geschäfts- und Betriebsverhältnisse, die bei der Ausübung der Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, nicht unbefugt offenbaren und verwerten.
- 7.4. verico SCE verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten ausschließlich für eigene Zwecke. Dazu setzt sie auch automatische Datenverarbeitungsanlagen ein. Zur Erfüllung der Datensicherungsanforderungen der Anlage zu § 9 BDSG hat verico SCE technisch-organisatorische Maßnahmen getroffen, die die Sicherheit der Datenbestände und der Datenverarbeitungsabläufe gewährleisten. Die mit der Verarbeitung beschäftigten Mitarbeiter sind auf das BDSG verpflichtet und gehalten, sämtliche Datenschutzbestimmungen strikt einzuhalten.

8. Gerichtsstand, Erfüllungsort, anzuwendendes Recht

- 8.1. Soweit die Voraussetzungen gemäß § 38 Zivilprozessordnung vorliegen, ist München der Gerichtsstand für die Geltendmachung von Ansprüchen für beide Vertragspartner.
- 8.2. Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist der Sitz von verico SCE, Freising.
- 8.3. Das Vertragsverhältnis und alle Rechtsbeziehungen hieraus unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

9. Geltungsbereich

- 9.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten gegenüber Unternehmen sowie allen juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen i. S. v. § 310 BGB, soweit nichts Abweichendes ausdrücklich bestimmt ist.
- 9.2. Gehört der Auftraggeber nicht dem in Ziffer 9.1 bezeichneten Personenkreis des § 310 BGB an, gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit folgender Maßgabe:
 - Die von verico SCE angegebenen Auftragsfristen sind entgegen Ziffer 3.1 verbindlich; Ziff. 6.3 gilt mit der Maßgabe, dass die Höhe der Verzugszinsen 5 Prozentpunkte p.a. über dem Basiszinssatz beträgt.
 - Ziffer 8.1 gilt mit der Maßgabe, dass der Sitz von verico SCE als Gerichtsstand für den Fall vereinbart wird, dass der Auftraggeber seinen Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Rechtes der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Sitz, sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist; Ziffer 8.2 gilt nicht.